

# Noten kopieren – was ist erlaubt?

Wir erklären einfach mal, wie es sich mit dem Kopieren vor dem Gesetz verhält, bzw. was überhaupt erlaubt ist und was nicht.

Wenn in diesem Artikel aus naheliegenden Gründen von Chornoten die Rede ist, umfasst das im Wesentlichen natürlich auch Noten für Instrumente.

**Grundsätzlich gilt:**

**Das Kopieren von Noten ohne Einwilligung des Berechtigten oder des Urhebers ist verboten!**

Das bedeutet in der Praxis: **Besteht Ihr Chor aus 23 Sängerinnen und/oder Sängern, es werden aber nur 20 Singpartituren erworben und der Rest kopiert, liegt eine Straftat vor.**

## Was heißt kopieren ?

Was heißt eigentlich „Kopieren“? Ist damit nur der Gang in den Copy-Shop gemeint? Darf ich also meinen PC nebst entsprechendem Notenschreibprogramm nutzen, das Werk eingeben, ausdrucken und dann kopieren – und so das Gesetz umgehen? Darf ich mir die Noten von einer CD-ROM, Midi-File oder ganz einfach online besorgen und dann einfach bearbeiten oder unbearbeitet ausdrucken? Oder darf ich eine Folie mit geschützten Werken herstellen und diese dann etwa zum Gemeindegesang auf eine Leinwand projizieren? Oder Liedtexte mittels Beamer sichtbar machen? Nein! Alle genannten Tatbestände fallen eindeutig unter das Kopierverbot des § 53 Abs. 4 UrhG. Insbesondere das heute weit verbreitete Eingeben in den PC ist nur dann ohne Genehmigung durch den Rechtsinhaber erlaubt, wenn es bei dem Eintippen ( dem bereits erwähnten „Abschreiben“ im Sinne des Gesetzes ) bleibt und nicht etwa die einmal (!) ausgedruckten Noten ihrerseits wieder kopiert werden oder einfach 20-fach ausgedruckt werden.

## Generelles Kopierverbot

Außerdem ist es, entgegen einer weit verbreiteten Annahme, für die Rechtswidrigkeit des Kopierens vollkommen unerheblich, ob die Kopien für den rein privaten Gebrauch hergestellt werden oder für Konzerte, CD-Aufnahmen oder sonstige, gewissermaßen öffentliche Zwecke dienen sollen. Dies war früher zwar der Fall, mit der Änderung des UrhG im Jahre 1985 wurde diese Einschränkung des Kopierverbots durch den Gesetzgeber jedoch aufgehoben. Also auch das Kopieren zum Proben und Üben, zum Mitlesen, zum Werkstudium oder etwa zum Schonen der Originale ist verboten.

## Noten kopieren: Aber Ausnahmen bestätigen doch die Regel?

Keine Regel ohne Ausnahme? Stimmt, es gibt Ausnahmefälle und Situationen in denen Noten kopiert werden dürfen. Und das sind auch eine ganze Menge, doch die meisten Ausnahmeregeln gelten meistens eben nur für bestimmte (Ausnahme-)Situationen.

## Die handschriftliche Kopie

Wer im Besitz eines Notenblattes ist, darf sich davon eine Kopie anfertigen. Allerdings darf diese nur von Hand angefertigt werden. Die Noten dürfen also nicht auf fotomechanischem Weg (sprich: kopieren), sondern nur mit Stift auf Papier übertragen werden.

Wer jetzt auf die zündende Idee kommt: „*Na, dann schreibe ich eben einmal sauber ab und kopiere es dann!*“, irrt. Denn so schlau war der Gesetzgeber auch schon. Weitere Kopien der handschriftlich angefertigten Kopie sind untersagt.

## Kopieren gemeinfreier Werke

Bei diesem Punkt müssen wir erstmal etwas ausschweifen. **Das Urheberrecht eines Werkes gilt bis 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers.** Festgelegt ist hier der 31. Dezember des Todesjahres als Stichtag.

Waren mehrere Personen an dem Werk beteiligt, gilt der Todeszeitpunkt des zuletzt verstorbenen Schöpfers als maßgebend.

Starb ein Künstler am 24. August 1941, sind seine Werke also bis zum 31.12.2011 urheberrechtlich geschützt. Erst am 01.01.2012 wäre in diesem Fall das Urheberrecht verfallen und das Werk damit gemeinfrei.

Aber, wie sollte es auch anders sein, gibt es auch hier wieder Fallen und Stolpersteine. Veröffentlicht ein Verlag zwischenzeitlich eine neue Ausgabe des Werkes, erhält der Verlag ein Schutzrecht. Dieses gilt 25 Jahre lang.

Haben Sie also 2016 eine Notenausgabe in den Händen, dessen Werkschöpfer 1941 gestorben ist und die Notenausgabe 1990 oder davor veröffentlicht wurde, darf in diesem Fall kopiert werden. Das Schutzrecht wird auch durch Neuauflagen der Ausgabe nicht verlängert, es zählt also der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

Theoretisch dürfen die Kopien beliebig oft verwendet und verbreitet werden. Gerade von der Verbreitung sollte aber abgesehen werden, um möglichen Ärger aus dem Weg zu gehen.

## Kopien vergriffener und nicht mehr lieferbarer Noten

Ein spezieller Fall ist zum Beispiel dieser: Ihr Chor wird größer und Sie möchten von einigen Liedern bei den Verlagen die entsprechende Anzahl Notenblätter nachbestellen.

Leider stellt sich jedoch heraus, dass die gewünschten Noten weder beim Originalverlag noch anderswo lieferbar sind. Tritt dieser Fall ein und sind die erforderlichen Noten seit mindestens zwei Jahren nicht mehr lieferbar, ist eine Kopie für den eigenen Bedarf erlaubt.

Auch hier dürfen von den Kopien keinerlei weitere Kopien angefertigt werden, ebenso ist auch die öffentliche Aufführung oder die Nutzung für Schulungszwecke untersagt.

## Eigene Archivierung (Sicherungskopie)

Bei DVDs, CDs oder Videospielen ist sie erlaubt, die Sicherungskopie. Im Fachjargon wird hier vom „eigenen Archiv“ gesprochen, gemeint ist aber die Sicherheitskopie. Diese darf von Filmen und Spielen nur angefertigt werden, wenn dafür kein Kopierschutz umgangen werden muss.

Bei Noten ist ein Kopierschutz nicht vorgesehen. Er wäre zwar technisch möglich, das Papier ist allerdings sehr teuer. Darum darf von jedem Notenblatt eine Sicherungskopie angelegt werden. Und hier wird auch klar, warum in der Fachsprache vom Archiv gesprochen wird: das Archiv darf nicht genutzt werden, sondern dient lediglich dem Bestandserhalt.

Auch bei der eigenen Archivierung darf das Notenblatt nicht einfach durch den Kopierer geschickt, sondern die Kopie muss handschriftlich angefertigt werden.

## Kopien für den Auftritt

Das Anfertigen von Kopien muss nicht immer mit kriminellen Hintergedanken verbunden sein. Mancher möchte seine Originale schonen und zum Beispiel bei Außenauftritten nicht Wind und Wetter aussetzen.

Diese Art Kopien werden oft „**Umblätterkopien**“ oder „**Praxiskopien**“ genannt und im Prinzip ist da wohl auch kaum viel gegen zu sagen. **Diese Art Kopien sollten aber nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung des Verlags bzw. des Rechteinhabers erstellt werden.**

## Legale Kopien

Das Kopieren wie auch der mehrfache Ausdruck von selbst, auch handschriftlich („Abschreiben“), erstelltem Notenmaterial auf der Basis eines geschützten Werkes ist eine verbotene Vervielfältigung. Dasselbe gilt natürlich auch für den Ausdruck auf der Basis einer Datei eines Offline- oder Online-Datenträgers. Auch das ist, wie übrigens bereits das bloße Downloaden von Dateien geschützter Werke, eine verbotene Vervielfältigung.

## Wer kann legal Vervielfältigungen von Noten oder auch Liedtexten herstellen?

Ganz einfach: Abgesehen von den oben vorgestellten, praktisch irrelevanten, Ausnahmen zunächst einmal jeder, der eine Genehmigung des Inhabers der grafischen Vervielfältigungsrechte an dem Werk besitzt. Und das ist im Regelfall der Musikverlag, aus dem die Noten stammen oder die VG Musikedition in Kassel. Letztere ist im Besitz der Vervielfältigungsrechte u. a. für den Gebrauch im Schulunterricht, im Gottesdienst (und anderen kirchlichen Veranstaltungen) sowie für den Gebrauch in Musikschulen, Volkshochschulen und Kindergärten. Natürlich können Verlage auf Anfrage auch autorisierte Kopien herstellen. Allerdings ist dies für die Verlage verhältnismäßig aufwändig und kann daher recht teuer sein.

Die VG Musikedition hat Pauschalverträge mit den beiden großen Kirchen, zahlreichen freikirchlichen Verbänden und der Kultusministerkonferenz für die allgemein bildenden Schulen abgeschlossen. Diese Institutionen zahlen jährlich an die VG Musikedition einen bestimmten Betrag und erhalten dafür – im Voraus – die Genehmigung zur Herstellung von Kopien/Vervielfältigungen näher bestimmter Art durch ebenfalls bestimmte, eng umgrenzte Personengruppen. Pfarrer dürfen danach ausschließlich (!) für den Gemeindegesang im Gottesdienst oder in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen (z. B. Trauungen, Taufen) einzelne Lieder und Texte kopieren und in die Kirchenbänke legen; für den Kirchenchor gilt das nicht. Außerhalb des Gottesdienstes jedoch (Aufführungen, sonstige öffentliche Wiedergaben etc.) ist die Verwendung von Kopien nicht gestattet. Lehrer dürfen nur dann ohne ausdrückliche Genehmigung kopieren, wenn sie an einer allgemein bildenden Schule tätig sind und sie die Kopien ausschließlich für den unterrichtsgebrauch maximal in Klassenstärke herstellen.

Die VG Musikedition ist auch Inhaber der Vervielfältigungsrechte zum Gebrauch in [Musikschulen](#), es gibt hier jedoch keine Pauschalverträge. Für Musikschulen gilt daher, dass sie sich zur Einholung von notwendigen Genehmigungen zwar nicht an die Verlage selbst, sondern an die VG Musikedition wenden müssen, die hierfür detaillierte Tarife festgelegt hat. Aufgrund von Gesamtverträgen mit den Verbänden (abgeschlossen bereits derjenige mit dem BdPM) kann sich aber eine Tarifiereduktion von bis zu 20% ergeben. Aber auch hier dürfen Kopien dann nur in einem sehr eng umrissenen Umfang (niemals z. B. ganze Bände) hergestellt werden; unbegrenztes Kopieren ist also nicht möglich. [Kindertageseinrichtungen](#) können, sofern keine Pauschalverträge mit kommunalen Spitzenverbänden oder anderen Institutionen bestehen, einen Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abschließen, der ebenfalls das Kopieren von Noten und Liedtexten in bestimmtem Rahmen erlaubt.

Alle anderen Musiker, Privatmusikerzieher (auch wenn sie sich selbst als „Musikschule“ bezeichnen sollten), Studenten, Hochschullehrer, Chorleiter (auch von Kirchenchören!) etc. müssen sich hinsichtlich einer Kopiergenehmigung an die Rechtsinhaber (meist sind dies Verlage) direkt wenden.

### Fazit

Dieser Artikel ist **keine Rechtsberatung** und wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich auch hier **Fehler oder falsche Rückschlüsse aus den Gesetzestexten unsererseits** eingeschlichen haben können.

**So sind Sie auf jeden Fall auf der sicheren Seite:**

- **Erwerben Sie immer so viele Notenausgaben, wie Ihr Chor Mitglieder hat**
- **Haben Sie einen Bedarf an Kopien zu einem bestimmten Zweck, fragen Sie beim Verlag nach einer Genehmigung**